

Strom- und Energiesteuer NEWS
Sonderausgabe Februar 2017

Strom- und Energiesteuer NEWS

pwc

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir melden uns heute kurzfristig mit einem Sondernewsletter bei Ihnen zurück.

In der vergangenen Woche hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Reform des Stromsteuer- und des Energiesteuergesetzes auf den Weg gebracht und einige Änderungen geplant.

Darüber hinaus hat die Generalzolldirektion ganz aktuell ein Informationspapier zum Zusammenspiel von Stromsteuerbefreiung und EEG bzw. KWKG veröffentlicht.

Beides möchten wir Ihnen hier kurz vorstellen und Sie darüber hinaus auf ein geplantes „**Webinar**“ am **3. April 2017** von **14 bis 15 Uhr** hinweisen, in dem wir aktuelle Themen im Rahmen eines Online-Seminars vorstellen werden. Die Teilnahme an diesem Seminar ist kostenlos. Wir informieren Sie rechtzeitig über die Anmeldemöglichkeiten, eine Anmeldung wird aber in jedem Fall in Kürze über das **PwC-Veranstaltungsportal** in Internet (www.pwc.de/de/veranstaltungen.html) möglich sein.

Wir würden uns freuen, Sie bei diesem Veranstaltungsformat begrüßen zu können.

Ihr PwC Energiesteuer-Team


pwc

www.pwc.com

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer	3
Die Reform des Strom- und Energiesteuergesetzes.....	3
Neues Informationspapier der Generalzolldirektion zu den Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG	9
Ihre Ansprechpartner	11
Bestellung und Abbestellung.....	12

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer

Die Reform des Strom- und Energiesteuergesetzes

Nach der Bekanntgabe eines Referentenentwurfes im April 2016 war es zunächst still geworden um die Reform des Strom- und Energiesteuergesetzes. Dies hat sich nun geändert. Das Bundeskabinett hat am 15. Februar 2017 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, soweit die erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-Kommission vorliegen.

Gegenüber dem Referentenentwurf aus April 2016 sind wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Positiv anzumerken ist, dass das umstrittene beihilferechtliche Kumulierungsverbot, welches insbesondere Auswirkungen für Betreiber von KWK-Anlagen gehabt hätte, nicht mehr in dem aktuellen Gesetzentwurf enthalten ist.

Auch hinsichtlich der Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen und für Strom aus regenerativen Energien gibt es nun doch keine Einschränkungen. Strom aus Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung (Kleinanlagen) sowie aus grünen Netzen soll nach § 9 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 StromStG auch in Zukunft von der Stromsteuer befreit bleiben, soweit aufgrund der Änderungen des EEG und der neueren Verwaltungsauffassung noch Regelungsbereiche verbleiben.

Gleiches gilt auch für die energiesteuerliche Entlastung der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Während im Referentenentwurf aus April 2016 aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) noch eine Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG geplant war, die praktisch auf eine Streichung dieser Vorschrift hinausgelaufen wäre, soll nun die bisherige Gesetzesfassung unverändert erhalten bleiben. Trotz dieser erfreulichen Wendung bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung des EuGH zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung nun von der Zollverwaltung in der Praxis umgesetzt wird.

Positiv ist auch anzumerken, dass der Gesetzgeber eine zusätzliche Stromsteuerermäßigung für E-Busse im ÖPNV einführen möchte.

Bedenklich erscheint dagegen die geplante Einführung neuer Bußgeldvorschriften, u.a. für Versäumnisse bei Meldungen nach der Transparenzverordnung (Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, EnSTransV). Zudem finden sich verschiedene Verordnungsermächtigungen in dem Gesetzentwurf, die erkennen lassen, dass in einer Vielzahl von Fällen rechtliche Änderungen im Verordnungswege geplant sind (z.B. für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich).

Schließlich weist der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen sehr deutlich darauf hin, dass Steuerentlastungen und Befreiungen nach dem Strom- und Energiesteuergesetz nur nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Anzeige bzw. Genehmigungen der Europäischen Kommission gewährt werden (können). Auch die Steuerbefreiungen für Strom aus Kleinanlagen und aus erneuerbaren Energieträgern werden mit dem Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Die wesentlichen geplanten Änderungen wollen wir Ihnen nachfolgend kurz vorstellen:

Verlängerung der Kraftstoffsteuerbegünstigung nur für Erdgas

Der Gesetzgeber plant die Abschaffung der Steuerbegünstigung für Autogas, während Erdgas als Kraftstoff zunächst steuerlich weiter gefördert werden soll. Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas zur Nutzung als Kraftstoff noch bis zum 31. Dezember 2018 energiesteuerlich begünstigt (13,90 EUR/MWh). Ohne eine Nachfolgeregelung würde diese Steuerbegünstigung anschließend ersatzlos wegfallen und ab 2019 ein höherer Steuertarif zur Anwendung kommen. Der Kabinettsentwurf sieht nun vor, die Steuervorteile für Erdgas beim Einsatz im Verkehr bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Sie sollen dem Entwurf zufolge aber ab 2024 Stück für Stück abgeschmolzen werden. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (Autogas, LPG), die ebenfalls bis Ende 2018 befristet ist, läuft dagegen aus.

Anpassung des Steuertarifs für nicht genannte Energieerzeugnisse

Die Regelung des § 2 Abs. 4 EnergieStG, die einen Steuertarif für nicht ausdrücklich im Gesetz genannte Energieerzeugnisse abhängig von Verwendungszweck und von den für gleichwertige Heiz- oder Kraftstoffe erhobenen Steuersatz festlegt, soll geändert werden. Hintergrund ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Rs. C-43/13 und C-44/13), wonach in einem ersten Schritt zu bestimmen ist, ob das fragliche Erzeugnis als Heiz- oder als Kraftstoff verwendet wurde, bevor in einem zweiten Schritt festgestellt wird, an die Stelle welches Kraft- oder Heizstoffes das fragliche Erzeugnis bei seiner Verwendung tritt oder in Ermangelung eines solchen, welchem dieser Kraft- oder Heizstoffe das fragliche Erzeugnis nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht. Auswirkungen hat diese Änderung der Tarifbestimmung insbesondere für nicht ausdrücklich im Gesetz genannte Benzine und Leichtöle im Falle des Verheizens, da für diese im deutschen Recht zunächst nur Kraftstofftarife vorgesehen sind.

Hilfsenergie bei Nutzungsgradberechnung zu berücksichtigen

Die Formulierung in § 3 Abs. 3 S. 1 EnergieStG zum Nutzungsgrad bei begünstigten KWK-Anlagen wird insoweit angepasst, als auch die einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess zugeführte Hilfsenergie bei der Berechnung des Nutzungsgrades zu berücksichtigen ist. Bei der Definition der Hilfsenergie verweist die Gesetzesbegründung auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und die entsprechenden Fundstellen. Anlagenbetreiber sollten nun prüfen, inwieweit die Einberechnung der Hilfsenergie Auswirkungen auf das Erreichen des erforderlichen Nutzungsgrads haben kann.

Definition des Verwenders

Erstmals plant der Gesetzgeber eine Definition des Verwenderbegriffs für den Bereich der Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen.

Entlastungsberechtigter Verwender im Sinn der §§ 2 Abs. 3, 53, 53a EnergieStG-E ist „diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt.“ Die neue Definition lehnt sich ausweislich der Gesetzesbegründung an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. September 2013, Az. VII R 64/11, an, wonach diejenige Person als Verwender von elektrischem Strom oder sinngemäß eines Energieerzeugnisses anzusehen ist, die die Sachherrschaft über den elektrischen Strom oder das Energieerzeugnis ausübt. Der Gesetzgeber verspricht sich mit dieser Neuregelung eine spürbare Vereinfachung einschlägiger energiesteuerlicher Sachverhalte, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Unklar bleibt allerdings, ob diese Regelung nur für die Zukunft gelten soll oder ob die angeführte Rechtsprechung auch schon in der Vergangenheit über den Einzelfall hinaus Wirkung entfaltet. Ausgehend von dieser - an der Sachherrschaft orientierten - Betrachtung dürfte in vielen Fällen sowohl ein Betriebsführer eines Kraftwerks als auch ein fremdes Unternehmen, welches z.B. nur zu Revisions- und Testzwecken Energie in diesen Anlagen einsetzt, als Verwender angesehen werden. Da diese Regelung nur für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen eingefügt werden soll, bleibt derzeit auch noch offen, ob andere Entlastungen, z.B.

für den betrieblichen Verbrauch nach §§ 54, 55 EnergieStG, zukünftig ebenfalls diesen Verwenderbegriff zu Grunde zu legen haben.

Umsetzung von Vorgaben des Beihilferechts

Der Gesetzentwurf setzt darüber hinaus in § 3b EnergieStG-E und § 2a StromStG-E Vorgaben des Rechts der Europäischen Union im Bereich der staatlichen Beihilfen in nationales Recht um, da viele Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz aus Sicht des Gesetzgebers als staatliche Beihilfen anzusehen seien und deshalb den aktuellen beihilferechtlichen Anforderungen genügen müssten.

Als staatliche Beihilfen, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, werden im Energiesteuergesetz nun ausdrücklich die §§ 3, 3a, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57 und im Stromsteuergesetz die §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3, 9b, 9c und 10 genannt. Wenngleich diese Aufzählung nur deklaratorischen Charakter hat, da sich die Einordnung als staatliche Beihilfe aus dem Unionsrecht ergibt, wird hierdurch aus unserer Sicht doch ein bestimmtes Rechtsverständnis zum Ausdruck gebracht, welches Einfluss auf die zukünftige Gewährung von Steuerbegünstigungen haben kann.

Zudem soll die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die als staatliche Beihilfe anzusehen ist (s.o.), zukünftig nicht mehr zulässig sein, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit einer offenen Rückforderungsanordnung aufgrund einer (anderen) Beihilfe nicht nachgekommen ist. Ferner sollen Unternehmen und Personen, die in den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten fallen (2014/C 249/01, Abl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1 ff.), nach dem Gesetzentwurf keine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder eine Steuerentlastung mehr beanspruchen oder beantragen können. Bei der Inanspruchnahme oder Beantragung der Steuerbegünstigung ist das Nichtvorliegen eines entsprechenden Sachverhalts jährlich zuzusichern.

Losgelöst von der v.g. Rechtsgrundlage, die aktuell noch nicht in Kraft getreten ist, werden diese beihilferechtlichen Vorgaben bereits heute durch den amtlichen Vordruck Nr. 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) von der Zollverwaltung angewendet. Der Umgang mit dem Vordruck 1139 wird derzeit in der Praxis sehr kontrovers diskutiert; in Zweifelsfragen sprechen Sie uns daher bitte an.

Flugfeldtankwagen als Steuerlager

Nach dem Willen des Gesetzgebers können gemäß § 7 Abs. 6 EnergieStG-E zukünftig u.a. Flugfeldtankwagen auf einem Flughafen als Steuerlager zugelassen werden, sofern sie nicht über eine Zulassung für den Straßenverkehr verfügen.

Steuerentstehung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG im Bereich der Abfallentsorgung

„Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff“, welche eine Versteuerung bestimmter Energieerzeugnisse nach sich zieht, soll dann nicht vorliegen, wenn die Energieerzeugnisse nur zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird. Bislang war diese Regelung bereits in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) geregelt, so dass es sich insoweit nur um eine rechtssystematische Änderung handelt.

Begrenzte Steuerbefreiung im Rahmen des Herstellerprivilegs

Das Herstellerprivileg des § 26 EnergieStG soll nach dem Willen des Gesetzgebers dahingehend geändert werden, dass innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebs, der Energieerzeugnisse herstellt, nur selbst hergestellte Energieerzeugnisse vom Inhaber des Betriebs

steuerfrei verwendet werden dürfen, soweit die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen steht. Als innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellte Energieerzeugnisse gelten nicht Mischungen aus fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen.

Damit kann zukünftig z. B. fremdbezogenes Erdgas, welches mit selbst hergestellten Energieerzeugnissen aus dem Betriebsgelände vermischt wird, nicht mehr unter die Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG fallen. Eine entsprechende Einengung der Privilegierung findet sich zudem in § 44 Abs. 2 EnergieStG-E (Gasgewinnungsbetriebe) und 37 Abs. 2 EnergieStG-E (Kohlebetrieb) sowie bei den Entlastungsvorschriften in § 47 Abs. 1 EnergieStG-E.

Als Kompensation wird in § 47a EnergieStG-E aber eine neue Entlastung für fremdbezogene Energieerzeugnisse auf den Mindeststeuersatz der Energiesteuerrichtlinie eingeführt, um die Belastung der Unternehmen aufgrund der Streichung von § 47 Abs. 1 Nr. 4 in einem möglichst geringen Rahmen zu halten.

Steuerbefreiung für Biogas

Nach der beihilferechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission ist § 28 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG in seiner bisherigen Fassung rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft getreten (s. Bekanntmachung vom 5. September 2014, BGBl. I S. 1488). Das Verfahren der Steuerbefreiung in § 28 EnergieStG wird daher entsprechend der Genehmigung der EU-Kommission nun im Energiesteuergesetz auf die dort genannten Verwendungszwecke beschränkt. Die Genehmigung der Kommission ist unter der Einschränkung erfolgt, dass die Steuerbefreiung nicht für die Verwendung in ortsfesten Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen, nicht für die Verwendung in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) und im Falle von Gasen aus Deponie- und Klärgasanlagen nur für die Verwendung zur Stromerzeugung gewährt wird.

Regelbesteuerung trotz Zweckwidrigkeit i.S.d. § 30 EnergieStG

Das Hauptzollamt kann für bestimmte Energieerzeugnisse, die entsprechend der Zweckbestimmung bereits verwendet wurden, ohne verbraucht worden zu werden, eine Regelung über die fristgerechte Steuererhebung im Falle der Abgabe an Dritte treffen. Erfasst werden sollen von dieser Regelung verunreinigte Energieerzeugnisse, bei denen mit der Abgabe an einen externen Entsorgungsbetrieb die Steuer nach § 30 EnergieStG sofort entsteht, sofern dieser nicht Inhaber einer Erlaubnis ist, die ihn zur Aufnahme der Energieerzeugnisse ohne Steuerentstehung berechtigt. Mit der Neuregelung soll es diesen Unternehmen nun möglich sein, beim zuständigen Hauptzollamt eine abweichende Regelung zu beantragen, die zumindest die Fristen und die Fälligkeiten des Regelbesteuerverfahrens vorsieht.

Versteuerter Gasbezug durch Gaslieferer zukünftig möglich

Im Gegensatz zu einem Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes war es einem Erdgaslieferer bislang nicht möglich, Erdgas versteuert zu beziehen. Bezug der Erdgaslieferer (oft versehentlich) dennoch versteuertes Erdgas, bestand hier die Gefahr einer Doppelversteuerung. In § 38 Abs. 4 EnergieStG-E soll nun eine Verfahrensvereinfachung für Lieferer eingeführt werden, wonach diese nicht als „andere Lieferer“ gelten, soweit sie Erdgas zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieses Erdgas versteuert von einem im Steuergebiet ansässigen Lieferer geliefert wird und die Menge dieses Erdgases vom letztgenannten Lieferer ermittelt wird.

Somit können Lieferer zukünftig Erdgas auch versteuert von anderen Lieferanten beziehen. Die Pflicht zur Versteuerung des Erdgases kann hier dem abgebenden Lieferer obliegen. Das Energiesteuergesetz wird damit der Systematik im Stromsteuergesetz angeglichen, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Betroffene Erdgaslieferer, die in der Vergangenheit noch

eine Doppelversteuerung erfahren haben, können durch diesen gesetzgeberischen Lückenschluss nun auch versuchen, im Billigkeitsverfahren eine Erstattung der ggf. zweifach entrichteten Steuer zu beantragen.

Begünstigungen für Kraftstoffe in Motorenprüfständen

In § 49 Abs. 1 EnergieStG-E soll neu geregelt werden, dass eine Steuerentlastung für nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 versteuerte Gasöle auch gewährt wird, soweit sie in Prüfständen zum Antrieb von Motoren verwendet worden sind, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient und es aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle zu verwenden.

Der neue § 49 Abs. 1 EnergieStG-E trägt ausweislich der Gesetzesbegründung dem Umstand Rechnung, dass es auf Motorenprüfständen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, aus technischen Gründen oftmals nicht möglich ist, gekennzeichnetes Gasöl einzusetzen.

Änderung des § 51 EnergieStG, § 9a StromStG (Dual-Use)

§ 51 Abs. 1 EnergieStG soll dahingehend erweitert werden, dass nun auch Prozesse und Verfahren aus der Klasse 26.82 (Katalysatorträger aus mineralischen Stoffen, die Herstellung von Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien und die Herstellung von Waren aus bituminösen Mischungen) begünstigt werden. Zudem wird auch diese Vorschrift – wie § 9a StromStG - um den Prozess des Kalzinierens ergänzt, da dieser Wärmeprozess bisher nicht in der Vorschrift genannt war. Die Herstellung von mineralischen Düngemitteln soll hingegen, wie in der Parallelvorschrift des § 9a StromStG, gestrichen werden.

Energiesteuerentlastung auch für die Stromerzeugung in kleinen Anlagen, § 53 EnergieStG

Eine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG soll zukünftig auch für Energieerzeugnisse gewährt werden, die in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht (mehr) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

Die vollständige Steuerentlastung des § 53 EnergieStG gilt bekanntlich bislang nur für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet worden sind, da der erzeugte Strom grundsätzlich der Versteuerung unterliegt. Soweit aber Konstellationen bestehen, in denen der in kleinen Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugte Strom ebenfalls mit der Stromsteuer zu belegen ist, soll entsprechend der Regelung für große Stromerzeugungsanlagen eine Doppelbesteuerung im Rahmen dieser Stromerzeugung vermieden werden, so dass auch hier eine vollständige Steuerentlastung des Energieeinsatzes von der Energiesteuer nach § 53 EnergieStG vorgesehen ist.

Steuerentlastung für Kraft-Wärme-Kopplung, §§ 53a, 53b EnergieStG

Das Energiesteuergesetz sieht bislang zwei verschiedene energiesteuerliche Entlastungsregelungen für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) vor: Eine vollständige Entlastung von der Energiesteuer für KWK-Anlagen in § 53a EnergieStG und eine teilweise Entlastung in § 53b EnergieStG. Diese beiden Regelungen sollen zur Verfahrensvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit systematisch in einem neuen § 53a EnergieStG-E zusammengeführt werden. § 53b EnergieStG soll deshalb aufgehoben werden. Auch soll der Entlastungssatz für schweres Heizöl „EU-rechtkonform“ angepasst werden. Neu aufgenommen wird zudem eine Einschränkung, dass die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG-E nur gewährt wird, wenn dem Antragsteller daneben keine weitere „Investitionsbeihilfe“ gewährt wird. Die vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen soll daher zukünftig nur abzüglich darüber hinaus gewährter

staatlicher Investitionsbeihilfen gewährt werden, was im Einzelfall zu berechnen ist. Es bleibt den Anlagenbetreibern aber unbenommen, anstelle der sehr arbeitsaufwändigen vollständigen Entlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen die „bürokratiearme“ teilweise Entlastung für KWK-Anlagen zu beanspruchen, mit dem Effekt, sich Investitionsbeihilfen nicht anrechnen lassen zu müssen.

Energiesteuerentlastungen für den ÖPNV

Die Änderungen in § 56 EnergieStG sind im Wesentlichen Folgewirkungen der Änderung der Entlastungsbeträge für Erd- und Flüssiggase. Die Entlastungsbeträge für Erdgase in § 56 Abs. 2 steigen im selben Verhältnis, wie die Begünstigung in § 2 Abs. 2 für diese Produkte abgeschmolzen wird.

Streichung der Entlastung bei Zahlungsausfällen

§ 60 EnergieStG, der bislang unter bestimmten Voraussetzungen einen energiesteuerlichen Entlastungsanspruch bei Zahlungsausfällen regelt, soll aufgehoben werden. Den betroffenen Unternehmen bleibt damit zukünftig nur, Hilfe im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) zu beanspruchen, was in der Praxis aber leider oft nur wenig Aussicht auf Erfolg bietet.

Neue Bußgeldvorschriften

In § 66c Abs. 1 EnergieStG-E sowie korrespondierend in § 14 StromStG-E wurde eine Ermächtigung zur Bestimmung der einzelnen Bußgeldtatbestände in der EnSTransV aufgenommen. Die Bußgeldandrohung in § 66c Abs. 2 EnergieStG wurde auf 5.000 € festgesetzt. Für leichtfertige Verstöße gilt eine Bußgeldandrohung von 2.500 € (§ 17 Abs. 2 OWiG).

Neue gesetzliche Definitionen im Stromsteuergesetz

In dem Entwurf finden sich neue Definitionen für „Elektromobilität“ und für den „stationären Batteriespeicher“. Letzterer wird als wieder aufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis definiert, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden ist und dessen Strom nicht auch dem Antrieb eines Fahrzeugs dient.

Gemäß § 5 Abs. 4 StromStG-E kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag zulassen, dass stationäre Batteriespeicher als Teile des Versorgungsnetzes gelten, sofern sie dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen. Mit dieser Änderung soll eine vorab mit Erlass vom 31. Juli 2014 getroffene Rechtsauslegung in den Gesetzeswortlaut überführt werden, nach der zur Vermeidung einer doppelten Entstehung der Stromsteuer Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes betrachtet werden können.

Keine Stromsteuerermäßigung für die landseitige Stromversorgung bei Werftaufenthalt

Strom unterliegt derzeit gemäß § 9 Abs. 3 StromStG einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird. Nach § 9 Abs. 3 StromStG-E soll die Begünstigung für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nicht mehr während eines Aufenthaltes in einer Werft gelten. Es soll jetzt gesetzlich „klargestellt“ werden, dass die Landstromversorgung eines Schiffes zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur während des Aufenthaltes in einer Werft z. B. zur Wartung oder Reparatur nicht von dieser Vergünstigung umfasst ist.

Einschränkung der Stromsteuerentlastung für den Betrieb von E-Fahrzeugen

Trotz des von der Bundesregierung erklärten Ziels der Förderung der E-Mobilität sollen zukünftig die Steuerentlastungen für Ladestrom von Kraftfahrzeugen gestrichen werden. Die stromsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes der §§ 9b, 10 StromStG sollen daher für den Bereich der E-Mobilität nicht mehr gelten.

Neue Stromsteuerentlastung für E-Busse im Öffentlichen Personennahverkehr

Mit § 9c StromStG-E soll eine neue Steuerentlastung in Höhe von 9,08 Euro/MWh für Strom eingeführt werden, der in E-Bussen im ÖPNV verwendet wird. Damit sollen die im ÖPNV eingesetzten Elektro- und Plug-In-Hybridbusse den Schienenbahnen und Oberleitungsomnibusse gleichgestellt werden, für die nach § 9 Abs. 2 StromStG ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 11,42 Euro gilt. Wirtschaftlich betrachtet unterscheidet sich das neue Entlastungsverfahren für E-Busse nicht von dem schon bisher geltenden ermäßigten Steuersatz (20,50 EUR abzüglich 9,08 Euro/MWh). Das Entlastungsverfahren für nicht leitungsgebundene E-Busse setzt aber die Verwendung von Strom voraus, der zum Regelsteuersatz versteuert ist. Bezug und Verwendung von Strom zu unterschiedlichen Stromsteuersätzen setzen die betroffenen Unternehmen daher zukünftig vor neue Herausforderungen. Bei Rückfragen zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Neues Informationspapier der Generalzolldirektion zu den Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG

Das Thema der Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG begleitet uns schon seit mehreren Jahren, regelmäßig berichten wir über neue Entwicklungen, so zuletzt in unserem regulären Newsletter vom 14. Februar 2017 (S. 3 ff.). Nun hat die Generalzolldirektion, die neue Bundesoberbehörde für die Hauptzollämter, am 21. Februar 2017 ein umfangreiches Informationspapier mit Hinweisen zu den genannten Stromsteuerbefreiungen und den Auswirkungen der Förderregeln nach dem neuen EEG 2017 und dem aktualisierten KWKG veröffentlicht. Das Papier ist aktuell als [Download auf der Website des Zolls](#) verfügbar.

Das 19-seitige Papier beschäftigt sich zunächst mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen nach dem Gesetz und insbesondere einer Reihe von BMF-Erlassen. Anschließend stellt die Generalzolldirektion ihre Sicht auf die Wechselwirkungen von Stromsteuerbefreiung und EEG bzw. KWKG dar.

Im Anhang zu dem Papier findet sich ein BMF-Schreiben vom 6. Januar 2017 in Auszügen, auf das umfangreich Bezug genommen wird. Kern des Regelungsgehaltes in diesem BMF-Schreiben ist, dass ab dem 1. Januar 2017 die kaufmännisch-bilanzielle (fiktive) Einspeisung von Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung (und die entsprechende Rücklieferung) als Leistung im Sinne des Stromsteuerrechts angesehen wird. Das BMF-Schreiben vom 19. Juni 2002, das die konträre Ansicht ausdrückte, nämlich dass sowohl die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung als auch die Rücklieferung von Strom keine stromsteuerlichen Leistungen sind, wird aufgehoben. Aufgehoben wird auch das BMF-Schreiben vom 29. April 2015, das Bezug auf das Schreiben aus 2002 nimmt.

Im Rahmen der allgemeinen Hinweise zu Beginn des Schreibens wiederholt die Generalzolldirektion die schon vorher aus der Verwaltung geäußerte Auffassung, dass auf die

Stromsteuerbefreiung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht verzichtet werden könne. Es handle sich schon nicht um einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 37 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), der Gegenstand eines Verzichts wäre. Da die Zollverwaltung die Tatbestandsvoraussetzungen der Steuerbefreiungen durch dieses Schreiben aber teilweise in Frage stellt, muss auf die Steuerbefreiung ggf. gar nicht mehr verzichtet werden.

Das Schreiben liegt seit dem 21. Februar 2017 vor. Betroffene Unternehmen sollten sich hiermit kurzfristig auseinandersetzen und die Verwaltungsauffassung bei anstehenden Jahressteuermeldungen berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Das Energytax-Team

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner aus Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Leipzig, Erfurt, Berlin und München zur Verfügung.

Ralf Reuter, RA, FAStR
+49 (0) 211/981-4763
ralf.reuter@de.pwc.com

Anna Stuch, RAin, LL.M. oec.
+49 (0) 211/981-2360
anna.stuch@de.pwc.com

Nils Kürten, RA, LL.M.
+49 (0) 211/981-2436
nils.kuerten@de.pwc.com

Dr. Friederike Frizen, RAin
+49 (0) 69/ 9585-6160
friederike.frizen@de.pwc.com

Carsten Kudla, RA , Dipl. FW.
+49 (0) 711/25034-3140
carsten.kudla@de.pwc.com

Karin Jenner, LL.M.
+49 (0) 711/25034-1151
karin.jenner@de.pwc.com

Torsten Stockem, StB
+ 49 (0) 40 – 6378-1721
torsten.stockem@de.pwc.com

Angelika Schädtrich, StBin
+49 (0) 361/5586-190
a.schaedtrich@de.pwc.com

Jan Steinkemper, RA, FAStR
+49 (0) 211/981-4766
+49 (0) 89/5790-5379
jan.steinkemper@de.pwc.com

Thomas Übleiß, RA
+49 (0) 211/981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

Bernd Kalker, RA
+49 (0) 211/981-2131
bernd.kalker@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, RA
+49 (0) 69/9585-6617
christian.trottmann@de.pwc.com

Moritz Nikolas Obst, RA
+49 (0) 89/5790-6134
moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Juliane Döring
+49 (0) 341/9856-254
juliane.doering@de.pwc.com

Corinna Jacob, StBin
+49 (0) 30/2636-3464
corinna.jacob@de.pwc.com

Isabelle Choong-Siong-Yoon
+49 (0) 69/9585-2087
isabelle.choong-siong-yoon@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2017 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.